

# Satzung des Vereins "Blech & Ko e.V."



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Blech & Ko".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Marienmünster-Kollerbeck.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein wurde gegründet im Januar 2017.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Zusammenführung von Blasmusik mit Rock- und Pop-Elementen.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
  - a) regelmäßige Übungsstunden
  - b) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde
  - e) die Pflege von Kontakten zu Vereinen und Einrichtungen mit ähnlichen Zwecken
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## § 3 Gemeinnützigkeit

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt und bereit ist, den Vereinszweck zu fördern und zu unterstützen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Auflösung des Vereins.
5. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstands kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung schriftlich angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bei der

# Satzung des Vereins

## "Blech & Ko e.V."



anstehenden Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

1. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung und
- 2.) der Vorstand.

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich mit Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der vom Vorstand erstellten Tagesordnung zu erfolgen.
2. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder muss der Vorstand binnen Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde. Beschlüsse werden, soweit es die Satzung nicht anders vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die dem Verein angehörenden juristischen Personen üben ihr Stimmrecht durch einen legitimierten Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Bestätigung des Ausschlusses eines Mitglieds aus dem Verein ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) die Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,
  - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
  - c) die Festsetzung der Beitragssätze,
  - d) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Kassierers und der Rechnungsprüfer,
  - e) die Bestätigung der Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins sowie
  - g) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich vorgelegt werden. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können aus der Versammlung heraus gestellt werden. Vorschläge

# Satzung des Vereins "Blech & Ko e.V."



zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen und sind spätestens mit der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung zu versenden.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer bzw. die Schriftführerin oder ein Mitglied des Vorstands eine Niederschrift, die von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer bzw. der Kassiererin und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, einschließlich der Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die seines Stellvertreters bzw. des Geschäftsführers.
4. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihre Ämter ehrenamtlich. Entstandene nachgewiesene Auslagen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Realisierung des Satzungszweckes stehen, werden erstattet.

## § 9 Vertretung

1. Der/die Vorsitzende sowie der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## § 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
2. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vermögen.

## § 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. Januar 2017 beschlossen. Sie tritt in Kraft am 25. Februar 2017.

Marienmünster-Kollerbeck, den 25. Februar 2017